

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



21. Jahrgang

Potsdam, den 12. Oktober 2012

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV) vom 17. April 2012	315
Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 20. August 2012	320
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG) vom 21. August 2012	321
Rundschreiben 11/12 vom 07. September 2012 Termine für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2012/2013 und 2013/14	322
Rundschreiben 12/12 vom 31. August 2012 Regelungen zu den zentralen Abiturprüfungen 2014	324

Kinder und Jugend

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV) vom 23. Juli 2012	360
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Handreichung für Schulträger und Schulen zu den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds) vom 7. März 2012 vom 1. August 2012	362
--	-----

	Seite
Bundesweite Aktion der Zeitbild-Stiftung: „Green Day – Schulen checken grüne Jobs“	374
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	374
Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst	377

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV)

Vom 17. April 2012
Gz.: 25-56021

Auf Grund des § 124a Absatz 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Grundlagen und das Verfahren zur Feststellung der Höhe des Betriebskostenzuschusses für die Ersatzschulen sowie über die Verwendungsnachweisprüfung.

§ 2 Ermittlung des Betriebskostenzuschusses

(1) Der für eine Ersatzschule gewährte Betriebskostenzuschuss ergibt sich aus

1. dem Produkt aus dem gemäß § 124a Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes ermittelten jährlichen Schülerausgabensatz der jeweiligen Schulform und der maßgeblichen Zahl der Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 3 sowie
2. den zusätzlichen Zuschüssen gemäß § 124a Absatz 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Die Schülerausgabensätze je Schulform und Jahr bestimmen sich nach § 3.

(3) Maßgeblich gemäß Absatz 1 Nummer 1 sind die tatsächlichen durchschnittlichen Schülerzahlen nach Schulformen des Zuschusszeitraums. Ausländische Schülerinnen und Schüler, die

1. im Land Brandenburg ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungsstätte haben,
2. an einem durch das für Schule zuständige Ministerium genehmigten deutsch-polnischen Schulprojekt teilnehmen,
3. eine Ersatzschule im Rahmen eines Schüleraustausches länger als drei Monate besuchen oder

4. an einer durch das für Schule zuständige Ministerium anerkannten Schule mit internationaler Ausrichtung aufgenommen sind,

werden bei der Ermittlung der Schülerzahlen berücksichtigt. Andere ausländische Schülerinnen und Schüler und Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungs- oder an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen oder im Rahmen eines Schüleraustausches die Ersatzschule länger als drei Monate nicht besuchen, bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Schülerzahlen unberücksichtigt.

(4) Die zusätzlichen Zuschüsse bestimmen sich nach § 4 und der Anlage.

§ 3 Schülerausgabensatz

(1) Die Arbeitgeberkosten je Entgeltgruppe werden durch die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg ermittelt. Sie umfassen

1. das Tabellenentgelt der Entgeltgruppen gemäß § 124a Absatz 3 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Entwicklungsstufe 4,
2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und
3. die Sonderzahlungen

gemäß den für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Brandenburg geltenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zum Ende des Haushaltsjahres, das dem Zuschusszeitraum vorangeht. Die für das sonstige Personal anfallenden Personalkosten werden mit einem Zuschlag von 8 Prozent auf die Arbeitgeberkosten je Entgeltgruppe berücksichtigt.

(2) Die Zahl der Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler und Schulform wird auf der Grundlage der für den Zuschusszeitraum jeweils geltenden Bildungsgangverordnung, der gemäß § 109 Absatz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch das für Schule zuständige Ministerium für den Bereich der Schulen in öffentlicher Trägerschaft erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Absätzen 3 bis 5 ermittelt.

(3) Die Zahl der Unterrichtsstunden je Klasse, Woche und Schulform ist das Produkt aus den nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelten Unterrichtsstunden und den jeweiligen Zuschlagsfaktoren gemäß Absatz 4. Die Unterrichtsstunden sind die sich aus der jeweiligen Kontingent- oder Wochenstundentafel für den gesamten Bildungsgang je Schulstufe ermittelten durchschnittlichen Wochenstundenzahlen. Für das Schuljahr werden 40 Wochen und für das Schulhalbjahr 20 Wochen zu Grunde gelegt. Die in den Kontingent- oder Wochenstundentafeln ausgewiesenen Stunden für Praktikum oder praktische Ausbildung gelten nicht als Unterrichtsstunden. Die in der Berufsfachschulverordnung als Unterricht im Lernbüro ausgewiesenen Wochenstunden werden zweifach berücksichtigt.

(4) Der Zuschlag für Vertretung wird für alle Schulformen auf den Faktor 1,03 festgelegt. Für die Differenzierung des Unterrichts erhöht sich der Faktor gemäß Satz 1 bei Grundschulen und Primarstufen an Gesamtschulen und an Oberschulen auf 1,07, bei der Sekundarstufe I an Gesamtschulen und an Oberschulen auf 1,27 und bei der Sekundarstufe I an Gymnasien auf 1,06.

(5) Die Zahl der Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler für die gymnasiale Oberstufe und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist der Quotient aus den für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Lehrerwochenstunden je Schülerin oder Schüler festgelegten jeweiligen Richtwerten und der Zahl der Unterrichtsstunden je Lehrkraft, Woche und Schulform.

§ 4

Zusätzliche Zuschüsse

(1) Zusätzliche Zuschüsse gemäß § 124a Absatz 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden für

1. Ganztagsangebote an Grundschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen,
2. die Organisation des Unterrichts in der flexiblen Eingangsphase,
3. die Betreuung der praktischen Ausbildung oder des Praktikums von Bildungsgängen an beruflichen Schulen durch Lehrkräfte und
4. den Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

gewährt.

(2) Zusätzliche Zuschüsse für Ganztagsangebote und die Organisation des Unterrichts in der flexiblen Eingangsphase werden gewährt, wenn sie durch das für Schule zuständige Ministerium genehmigt sind. Zusätzliche Zuschüsse für die Betreuung der praktischen Ausbildung oder des Praktikums werden gewährt, soweit die Bildungsgangverordnungen die Betreuung verbindlich regeln. Zusätzliche Zuschüsse für den Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal werden für diejenigen Förderschwerpunkte gewährt, für die die gemäß § 109 Absatz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes für den Bereich der öffentlich getragenen Schulen erlassenen Verwaltungsvorschriften einen entsprechenden Einsatz vorsehen.

(3) Die zusätzlichen Zuschüsse werden entsprechend § 124a Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes schülerbezogen ermittelt, für Ganztagsangebote und für die Organisation des Unterrichts in der flexiblen Eingangsphase unter Berücksichtigung der Korrekturfaktoren gemäß Absatz 4 (schülerbezogener Betrag). Dabei werden die Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler für die Zuschüsse gemäß

1. Absatz 1 Nummer 1 und 4 auf der Grundlage der für die Aus-

stattung von vergleichbaren Angebote an Schulen in öffentlicher Trägerschaft festgelegten Richtwerte,

2. Absatz 1 Nummer 2 auf der Grundlage des für die Ausstattung des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts des vergleichbaren Angebots an Schulen in öffentlicher Trägerschaft festgelegten Richtwerts und
3. Absatz 1 Nummer 3 jeweils auf der Grundlage der Vorgaben der Bildungsgangverordnungen zur Zahl der Besuche und zum Umfang der Betreuung

in der Anlage festgelegt. Die zusätzlichen Zuschüsse sind das Produkt aus den jeweils maßgeblichen Schülerzahlen und den entsprechenden schülerbezogenen Beträgen.

(4) Die Korrekturfaktoren für Ganztagsangebote werden je Schulstufe und Form des Ganztagsangebots als Quotient aus dem jeweiligen Anteil der Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Ganztagsangeboten an der Schülerzahl an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und dem entsprechenden Anteil an Schulen in freier Trägerschaft festgelegt. Der Korrekturfaktor für Unterricht in der flexiblen Eingangsphase ist der Quotient aus dem Anteil der Schülerinnen und Schüler in der flexiblen Eingangsphase an der Schülerzahl der Jahrgangsstufen 1 und 2 an Grundschulen, Gesamtschulen und Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft und dem entsprechenden Anteil an Schulen in freier Trägerschaft. Sofern die nach den Sätzen 1 und 2 bestimmten Anteile an Schulen in öffentlicher Trägerschaft größer sind als die entsprechenden Anteile an Schulen in freier Trägerschaft, beträgt der Korrekturfaktor eins. Der Berechnung werden die Schülerzahlen der Schuldatenerhebungen gemäß § 13 der Datenschutzverordnung Schulwesen (Schuldaten) des dem Zuschusszeitraum vorangehenden Schuljahres zu Grunde gelegt.

§ 5

Zuschussverfahren

(1) Der Betriebskostenzuschuss wird grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (Zuschusszeitraum) gewährt. Der Betriebskostenzuschuss wird grundsätzlich in gleichen Monatsbeträgen jeweils bis spätestens zum zehnten Werktag des Monats gezahlt.

(2) Dem Träger der Ersatzschule ist in der Regel bis zum 31. Mai vor Beginn des Zuschusszeitraums ein Bescheid über den Betriebskostenzuschuss zu erteilen, der auch maschinell erstellt werden kann. Der Berechnung des Betriebskostenzuschusses werden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler nach den Schuldaten des dem Zuschusszeitraum vorhergehenden Schuljahres zu Grunde gelegt. Sonderpädagogischer Förderbedarf für Schülerinnen und Schüler wird bei der Ermittlung des Betriebskostenzuschusses berücksichtigt, wenn die Nachweise gemäß Absatz 3 Nummer 2 erbracht werden. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde oder für die die Nachweise gemäß Absatz 3 Nummer 2 nicht vorliegen, werden bei der Ermittlung des Betriebskostenzuschusses nicht berücksichtigt.

(3) Für den jeweiligen Zuschusszeitraum sind dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 1. März vor Beginn des Zuschusszeitraums die Nachweise über

1. die Gemeinnützigkeit,
2. die Feststellung durch das staatliche Schulamt über
 - a. einen sonderpädagogischen Förderbedarf oder
 - b. eine schwere Mehrfachbehinderung

für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und beruflichen Schulen und
3. eine Förderung gemäß § 241 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen

vorzulegen. Für berufliche Schulen gilt Nummer 2 Buchstabe a mit der Maßgabe, dass der Nachweis über den sonderpädagogischen Förderbedarf nur im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ zu erbringen ist.

(4) Eine Neufestsetzung des Betriebskostenzuschusses während des Zuschusszeitraums erfolgt, wenn sich

1. die Schülerzahl der aktuellen Schuldaten gegenüber den Daten, die der Festsetzung des Betriebskostenzuschusses zu Grunde lagen, um mehr als 5 Prozent verändert oder
2. die Schülerzahl mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ oder mit einer schweren Mehrfachbehinderung verändert und der Nachweis gemäß Absatz 3 Nummer 2 erfolgt.

(5) Für verbeamtete Lehrkräfte, die auf Antrag des Trägers der Ersatzschule unter Wegfall der Bezüge zum Dienst in einer Ersatzschule beurlaubt sind und denen eine Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt wird, werden die Betriebskostenzuschüsse für die Ersatzschule um einen Versorgungszuschlag in Höhe von 14 200 Euro pro Lehrkraft und Schuljahr gemindert.

§ 6

Grundsätze der Verwendungsnachweisprüfung

(1) Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung ist die zweckentsprechende Verwendung des gewährten Betriebskostenzuschusses in dem jeweiligen Zuschusszeitraum. Als Nachweis für die Verwendung können nur die im Zuschusszeitraum tatsächlich geleisteten Ausgaben anerkannt werden.

(2) Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird die Differenz zwischen der tatsächlichen und der dem Betriebskostenzuschuss zu Grunde gelegten Schülerzahl ermittelt. Die tatsächliche Schülerzahl ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule, die im Monatsdurchschnitt des Zuschusszeitraums regelmäßig am Unterricht und an sonstigen pflichti-

gen Veranstaltungen der Schule teilnimmt und mehr als die Hälfte des Monats in einem Schulverhältnis zur Ersatzschule steht. § 2 Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) Als zweckentsprechende Verwendung des Betriebskostenzuschusses für Sachkosten werden grundsätzlich nur die Aufwendungen gemäß § 110 des Brandenburgischen Schulgesetzes anerkannt. Soweit Tilgungen und Zinsen im Rahmen der Schulraumbeschaffung oder zur Finanzierung der Wartefrist anfallen, werden diese als Ausgaben anerkannt. Abschreibungen werden nicht als Ausgaben anerkannt.

(4) Personalausgaben für Lehrkräfte, die auf der Grundlage von Honorarverträgen im Unterricht nach der Studentafel eingesetzt werden sowie Personalausgaben für Lehrkräfte, die nicht über eine gemäß § 121 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes erforderliche Unterrichtsgenehmigung verfügen, werden nicht als zweckentsprechende Verwendung anerkannt.

(5) Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt wird.

§ 7

Verwendungsnachweis

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Zuschusszeitraum endet, legt der Träger der Ersatzschule den Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum zur Prüfung vor (Stufe 1).

(2) Der Verwendungsnachweis umfasst

1. die monatlichen Schülerzahlen nach Schulformen einschließlich einer gesonderten Ausweisung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
2. die Bescheide über die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich einer schweren Mehrfachbehinderung oder über eine Förderung gemäß § 241 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. die monatlichen Schülerzahlen der an Ganztagsangeboten teilnehmenden Klassen,
4. die monatlichen Schülerzahlen im Unterricht der flexiblen Eingangsphase und
5. eine Übersicht über die Sach- und Personalkosten.

Der Träger der Ersatzschule ist verpflichtet, dem für Schule zuständigen Ministerium die Nachweise in schriftlicher Form vorzulegen. Soweit keine Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien eingereicht werden können, muss der Träger der Ersatzschule schriftlich erklären, dass diese Unterlagen vollinhaltlich mit dem Original übereinstimmen.

(3) Darüber hinaus sind für die Schülerinnen und Schüler, die die Ersatzschule während des Zuschusszeitraums besucht ha-

ben, Klassenlisten vorzuhalten, die zum jeweiligen Namen die Unterschrift der Schülerin oder des Schülers oder deren Eltern enthalten. Die Klassenlisten sind durch den Träger für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei einer Prüfung gemäß Absatz 5 vorzulegen.

(4) Der Träger der Ersatzschule ist verpflichtet, im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2) auf Anforderung weitere Unterlagen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Betriebskostenzuschusses vorzulegen, insbesondere die

1. namentliche Zusammenstellung der Schülerinnen und Schüler und deren Adressen sowie nach Einführung deren Schülernummer zum Stichtag der Erhebungen der Schuldaten,
2. namentliche Zusammenstellung der eingesetzten Lehrkräfte sowie deren Qualifikation, Beschäftigungsverhältnis, Beschäftigungsumfang, Unterrichtseinsatz und gezahltes Entgelt und des sonstigen pädagogischen Personals mit Angaben zum gezahlten Entgelt und
3. Belege über ausgewählte Ausgabepositionen.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof Brandenburg sind berechtigt, die Angaben des Trägers der Ersatzschule vor Ort zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen (Stufe 3). Der Träger der Ersatzschule ist verpflichtet, hierzu jederzeit Einblick in die Bücher und Belege der Schule zu geben, Ablichtungen von Unterlagen zu ermöglichen sowie die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium kann die Verwendung von Vordrucken für die tabellarischen Darstellungen und deren elektronische Übermittlung verbindlich vorgeben.

(7) Sollten sich im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Hinweise auf die Nichteinhaltung von Genehmigungsvoraussetzungen ergeben, sind diese Gegenstand von Prüfungen außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung.

§ 8

Rückforderung und Nachzahlung

(1) Ist der auf Grund der Angaben im Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum zuzubilligende Betrag geringer als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, so ist der Differenzbetrag spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Rückforderungsbescheides zurückzuzahlen. Andernfalls hat der Träger einer Ersatzschule den überzahlten Betrag mit 5 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

(2) Ist der auf Grund der Angaben im Verwendungsnachweis für den Zuschusszeitraum zuzubilligende Betrag höher als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, besteht eine Zahlungspflicht der bewilligenden Behörde.

(3) Der Zuschussbescheid kann ganz oder teilweise zurückge-

nommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn die Finanzhilfe nicht zweckentsprechend verwendet wird oder der Träger der Ersatzschule die Nachweise nicht fristgerecht einreicht.

§ 9

Veröffentlichung

Die Zahl der Unterrichtsstunden je Klasse, Woche und Schulform, die Zahl der Unterrichtsstunden je Lehrkraft, Woche und Schulform, die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse und Schulform (Richtwert), die Zahl der Lehrerwochenstunden je Schüler und die Zahl der Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler sowie die Schülerausgabensätze gemäß § 3 und die Korrekturfaktoren und schülerbezogenen Beträge gemäß § 4 werden vor Ermittlung des Betriebskostenzuschusses im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht.

§ 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Für Schülerinnen und Schüler, für die es an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft kein vergleichbares Angebot gibt, kann das für Schule zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen mit dem Träger einer Ersatzschule gesonderte Vereinbarungen treffen.

(2) Unabhängig von den Schuldaten sind Nachweise gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 für den Zuschusszeitraum des Schuljahres 2012/2013 zu berücksichtigen, wenn diese bis zum 1. Mai 2012 vorgelegt werden und die entsprechenden Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2011/2012 eine Schule in freier Trägerschaft besuchen. Für das Schuljahr 2012/2013 erfolgt die Neufestsetzung des Betriebskostenzuschusses, wenn die Nachweisführung gemäß Satz 1 für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/2013 eine Ersatzschule besuchen, bis zum 30. September 2012 erfolgt. Erfolgt die Nachweisführung nach dem 30. September 2012, kann das für Schule zuständige Ministerium den Betriebskostenzuschuss im Ausnahmefall auf Antrag neu festsetzen.

(3) Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt bis zum Zuschusszeitraum des Schuljahres 2011/2012 auf der Grundlage der Ersatzschulzuschussverordnung vom 7. April 2008 (GVBl. II S. 130).

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ersatzschulzuschussverordnung vom 7. April 2008 (GVBl. II S. 130) außer Kraft.

Potsdam, den 17. April 2012

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

**Anlage
(zu § 2 Absatz 4)**

Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler für zusätzliche Zuschüsse

1. Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 (Ganztagsangebote)

Schulstufe	Schulform	Form des Ganztagsangebotes	L/S
Primarstufe	Grundschule, Oberschule, Gesamtschule	Verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG)	0,0063
		Offene Form	0,0010
	Gymnasium	Offene Form	0,0023
	Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“	Verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG)	0,0104
Sekundarstufe I	Oberschule, Gesamtschule	Gebundene Form	0,0093
		Offene Form	0,0033
	Gymnasium	Gebundene Form	0,0064
		Offene Form	0,0028
	Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“	Gebundene Form	0,0207

2. Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Unterricht in der flexiblen Eingangsphase)

Schulstufe	Schulform	Ausstattung für	L/S
Primarstufe	Grundschule, Oberschule, Gesamtschule	jahrgangsübergreifenden Unterricht in der flexiblen Eingangsphase	0,0083

3. Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 (praktische Ausbildung oder Praktikum)

Bildungsgang	L/S
Berufsfachschule Soziales	0.0100
Berufsfachschule sonstige Assistentenberufe	0,0008
Fachoberschule, zweijährig, Vollzeit	0,0017
Fachschule Sozialwesen	
Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Vollzeit	0,0100
Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Teilzeit	0,0033
Fachrichtung Heilpädagogik, Aufbaulehrgang, Vollzeit	0,0067
Fachrichtung Heilpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit	0,0040
Fachrichtung Sonderpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit	0,0033

4. Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 (sonstiges pädagogisches Personal)

Sonderpädagogischer Förderbedarf	L/S
Körperliche und motorische Entwicklung	0,0400
Sehen	0,0200
Hören	0,0200
Geistige Entwicklung	0,0400
Schwer Mehrfachbehindert	0,0400

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb

Vom 20. August 2012
Gz.: 14.6-53020

Auf Grund des § 146 und des § 43 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Schulbetrieb

Die VV-Schulbetrieb vom 29. Juni 2010 (ABl. MBS S. 154) werden wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Ferientermine

Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag:

	Schuljahr 2012/2013	Schuljahr 2013/2014	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017
Herbstferien	01.10.2012 bis 13.10.2012	30.09.2013 bis 12.10.2013	20.10.2014 bis 01.11.2014	19.10.2015 bis 30.10.2015	17.10.2016 bis 28.10.2016
Weihnachtsferien	24.12.2012 bis 04.01.2013	23.12.2013 bis 03.01.2014	22.12.2014 bis 02.01.2015	23.12.2015 bis 02.01.2016	23.12.2016 bis 03.01.2017
Winterferien	04.02.2013 bis 09.02.2013	03.02.2014 bis 08.02.2014	02.02.2015 bis 07.02.2015	01.02.2016 bis 06.02.2016	30.01.2017 bis 04.02.2017
Osterferien	27.03.2013 bis 06.04.2013	16.04.2014 bis 26.04.2014	01.04.2015 bis 11.04.2015	23.03.2016 bis 02.04.2016	12.04.2017 bis 22.04.2017
Unterrichtsfreier Tag	10.05.2013	01.11.2013	15.05.2015	17.05.2016	
Sommerferien	20.06.2013 bis 02.08.2013	10.07.2014 bis 22.08.2014	16.07.2015 bis 28.08.2015	21.07.2016 bis 03.09.2016	20.07.2017 bis 01.09.2017
Variable Ferientage	3 Tage frei verfügbar	02.05.2014 30.05.2014 1 Tag frei verfügbar	3 Tage frei verfügbar	06.05.2016 2 Tage frei verfügbar	26.05.2017 2 Tage frei verfügbar

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 20. August 2012

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG)

Vom 21. August 2012
Gz.: 26.1-60030

Auf Grund des § 5 der Weiterbildungsverordnung vom 4. März 2008 (GVBl. II S. 98) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Zwischenempfängers durchgeführt werden.

3 - Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte Weiterbildungseinrichtungen weiter. Diese sind Letztempfänger.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung gegenüber dem Letztempfänger ist die Genehmigung der Maßnahme zur Grundversorgung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

a) Für eine erteilte Unterrichtsstunde wird ein Festbetrag von mindestens 15,85 EUR gewährt.

b) Der förderfähige Umfang der Unterrichtsstunden bemisst sich an dem jeweils unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegten Grundversorgungsschlüssel.

c) Die Landesmittel werden Landkreisen und kreisfreien Städten als Landeszuschuss auf der Basis der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zur Verfügung gestellt. Als Stichtag gilt der 30. April des dem Förderjahr vorangehenden Jahres.

6 - Verfahren

(1) Anträge von Letztempfängern sind an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.

(2) Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Nr. 3 Abs. 2 erfolgt durch die Zwischenempfänger in Form eines Bescheids.

(3) Die Landeszuschüsse werden den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne Antrag bewilligt und zum 1. April ausbezahlt.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte weisen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die zweckmäßige Verwendung der Mittel nach. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und den statistischen Nachweisen gemäß Anlagen 1 bis 3.

(5) Bei Zuwendungsweitergabe nach Nr. 3 Abs. 2 erbringt der Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger einen Ver-

wendungsnachweis. Abweichend von Ziffer 10.2 der VV-LHO zu § 44 LHO sind keine Beleglisten gemäß ANBest-P einzureichen.

(6) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Potsdam, den 21. August 2012

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Rundschreiben 11/12

Vom 07. September 2012
Gz: 31-54101 - Tel.: 866-3810

Termine für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2012/2013 und 2013/14

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2012/2013 und 2013/14 werden entsprechend Abschnitt 2 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren) folgende Termine sowie organisatorischen Hinweise veröffentlicht.

1. Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8

Die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 finden an den in der Anlage genannten Terminen statt. Alle Schülerinnen

und Schüler, die nach den Rahmenlehrplänen der allgemeinbildenden Schule unterrichtet werden, sind gemäß § 44 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet, an den Vergleichsarbeiten teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die am Testtag verhindert sind, können nach Entscheidung der Fachlehrkraft die Arbeit nachschreiben. Vergleichsarbeiten wie Vera 3 oder 8 werden nicht zensiert, sondern verfolgen diagnostische Zwecke und ermöglichen eine bessere individuelle Förderung. Zur Unterstützung der Arbeit der Schulen werden ihnen didaktische Handreichungen und Ergänzungsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Hinweise zur Anmeldung und weitere Informationen:

- a) Schulen müssen sich auf dem Web-Portal des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) <http://www.isq-bb.de> anmelden. Mit der Anmeldung wird u.a. auch die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festgelegt, für die die Schule dann die erforderliche Zahl von Testheften erhält. Die Zeiträume für die Anmeldung werden noch bekanntgegeben.
- b) Beispielaufgaben für die **Jahrgangsstufe 3 und 8** sind auf den Seiten des Instituts für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) <http://isq-bb.de> oder auf der Internetseite des Instituts für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB): http://www.iqb.hu-berlin.de/bista/aufbsp/vera8_2009/ zu finden. Bitte beachten Sie auch die Antwortbox zu den am häufigsten gestellten Fragen zu Vera 8.
- c) Die Entscheidung zur Teilnahme an den bei Vera 3 bzw. 8 nicht als Pflicht festgelegten Fächern bzw. Bereichen erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkonferenzen. Für Schulen in freier Trägerschaft ist die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 bzw. 8 grundsätzlich freiwillig. Die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden diesen und deren Eltern zu dem durch das für Schule zuständige Ministerium festgesetzten Zeitpunkt bekannt gegeben, eine Kopie wird der Schülerakte beigelegt. Die Aufgabenhefte sollen den Eltern nach der Auswertung zur freien Verfügung ausgehändigt werden.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2012 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Anlage

Terminübersicht Vera 3 und Vera 8 im Schuljahr 2012/2013

Jahrgangsstufe	Fach	Termine	Verpflichtungsgrad	Dauer
VERA 3	Deutsch I	14. Mai 2013	verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch II	16. Mai 2013	freiwillig	40 Minuten
	Mathematik	7. Mai 2013	verpflichtend	2 x 30 Minuten
VERA 8	Englisch I Englisch II	26. Februar 2013	freiwillig	40 Minuten
			verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch I Deutsch II	22. Februar 2013	verpflichtend	40 Minuten
			freiwillig	40 Minuten
	Mathematik (alle Leitideen)	28. Februar 2013	verpflichtend	80 min (einschließlich Pause)
	Die Termine für die Informationsveranstaltungen des ISQ für Lehrkräfte aus Brandenburg werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.			

Terminübersicht Vera 3 und Vera 8 im Schuljahr 2013/2014

Jahrgangsstufe	Fach	Termine	Verpflichtungsgrad	Dauer
VERA 3	Deutsch I	20. Mai 2014	wird noch festgelegt	wird noch festgelegt
	Deutsch II	22. Mai 2014		
	Mathematik	13. Mai 2014		
VERA 8	Englisch I Englisch II	25. März 2014	wird noch festgelegt	wird noch festgelegt
	Deutsch I Deutsch II			
	Mathematik (alle Leitideen)	27. März 2014		
	Die Termine für die Informationsveranstaltungen des ISQ für Lehrkräfte aus Brandenburg werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.			

Rundschreiben 12/12

Vom 31. August 2012
Gz.: 33.1-51420 - Tel.: 866-3831

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung zentraler schriftlicher Abiturprüfungen im Schuljahr 2013/2014 werden folgende Regelungen gemäß § 22 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2011 (GVBl. II Nr. 30), veröffentlicht.

1. Teilnehmende, Personenkreis

1.1 Gemeinsame Fächer im Zentralabitur 2014 in Berlin und Brandenburg

Im Schuljahr 2013/2014 erfolgt im Land Berlin in den Leistungskursen und im Land Brandenburg in den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch auf der Grundlage einheitlicher Aufgabenstellungen.

1.2 Landeseigene Abiturprüfung

In den Fächern Biologie, Chemie, Geografie, Geschichte, Physik und Politische Bildung wird die schriftliche Abiturprüfung in den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau mit zentralen Aufgabenstellungen auf der Grundlage landeseigener Aufgabenstellungen durchgeführt.

In den übrigen Fächern werden die Aufgabenvorschläge dezentral erarbeitet.

2. Aufgabenvorschläge, Aufgabenstellungen und Auswahlmöglichkeiten

2.1 Grundsätze

Für jedes Abiturprüfungsfach wird je ein Aufgabenvorschlag für den Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird im Bedarfsfall ein Reservesatz elektronisch bereitgestellt. Die Aufgabenvorschläge gemäß Satz 1 und 2 setzen sich aus

- a) mehreren Aufgabenstellungen (Arbeitsanweisungen) einschließlich dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls jeweils vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und
- b) den Beschreibungen der erwarteten Leistung (Erwartungshorizonte) einschließlich Angaben zur Bewertung

zusammen. Die Unterlagen unter Buchstabe a) sind für die Prüflinge und die unter b) ausschließlich für Lehrkräfte bestimmt.

2.2 Auswahlmöglichkeiten

Ein Aufgabenvorschlag enthält Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge.

Die Einzelheiten zur Auswahl bestimmen sich nach den in den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten enthaltenen Vorgaben.

2.3 Zusammenstellung und Aufbewahrung

Die Aufgabenvorschläge werden der Schulleitung zugesandt und von ihr der oder dem Prüfungsvorsitzenden übergeben.

Die oder der Prüfungsvorsitzende verwahrt die Aufgabenvorschläge so, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben und stellt sicher, dass zu dem vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Termin die Vollständigkeit und Korrektheit der Aufgabenstellungen überprüft wird.

Dies erfolgt in der Regel durch die Lehrkraft, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat. Das für Schule zuständige Ministerium teilt der Schule den Termin gemäß Satz 1 rechtzeitig vor Beginn der Abiturprüfung mit.

Die für alle Prüflinge des jeweiligen Kurses überprüften Aufgabenstellungen übergibt die Lehrkraft bei vorzeitiger Öffnung der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur sicheren Verwahrung bis zum Prüfungstag. Die nicht für die Prüflinge vorgesehenen Beschreibungen der erwarteten Leistungen (Erwartungshorizonte) einschließlich der Angaben zur Bewertung sind ebenfalls sicher zu verwahren.

2.4 Aufgabenvorschläge für Nachschreibetermine

Wenn keine zentralen Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind die für den Nachschreibetermin erforderlichen Aufgabenvorschläge durch die Schule zu erstellen. Die Aufgabenvorschläge werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat.

Der für den Nachschreibetermin für das jeweilige Fach zu erstellende Aufgabenvorschlag kann Wahlmöglichkeiten enthalten.

Die Genehmigung dieser Aufgabenvorschläge erfolgt durch die koordinierende Schulleitung oder den koordinierenden Schulrat mit der Zustimmung für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II in Abstimmung mit und in Vertretung für die Schulleitung oder den Schulrat mit der Zustimmung für das Fach.

3. Korrekturverfahren

Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß § 24 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) und Nummer 15 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV) sind die in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführten Korrekturzeichen zu verwenden. Kombinationen von Korrekturzeichen sind zulässig.

Einzelne Lösungsansätze oder Erkenntnisse oder Formulierungen, die positiv vom Erwartungshorizont abweichen, werden durch entsprechende Randbemerkungen gekennzeichnet.

4. Beurteilungsverfahren

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt gemäß § 24 GOSTV und Nummer 15 Absatz 1 und 2 VV-GOSTV. Die Bewertung in den einzelnen Fächern erfolgt gemäß den Grundsätzen in den Anlagen 1 bis 10.

Die Einordnung der erbrachten Leistung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle:

ab ... %	Punkte	Note
95	15	1+
90	14	1
85	13	1-
80	12	2+
75	11	2
70	10	2-
65	9	3+
60	8	3
55	7	3-
50	6	4+
45	5	4
36	4	4-
27	3	5+
18	2	5
9	1	5-
0	0	6

Die abschließende Bewertung der Prüfungsarbeit erfolgt in Punkten.

Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß Nummer 15 Absatz 2 bis 5 VV-GOSTV.

5. Verbindliche Vorgaben für Inhalte, Themen und Methoden (Prüfungsschwerpunkte)

Für die Fächer der zentralen schriftlichen Abiturprüfungen gelten pro Fach die ab dem Schuljahr 2011/2012 und 2012/2013 gemäß Anlage 3 der VV-Rahmenlehrplan und curricularen Materialien gültigen Vorläufigen Rahmenlehrpläne.

Die Prüfungsschwerpunkte für die schriftlichen Abiturprüfungsfächer stehen auf dem Brandenburgischen Bildungsserver zur Verfügung und sind unter http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/abitur_brandenburg.html abrufbar.

6. Information der Prüflinge

Die Prüflinge sind in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Rundschreibens einschließlich der Anlagen zu informieren.

7. Information der Lehrkräfte

Aktuelle bzw. ergänzende Informationen für Lehrkräfte finden sich im Internet unter http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/abitur_brandenburg.html.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 1

Biologie

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Biologie -

Für das Fach **Biologie** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 1

Biologie

Korrekturzeichen

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
		Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
	unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M			
	unsachgemäßer Tempusgebrauch	T			
	unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W			
	unleserlich	ul			

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 2

Chemie

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**- Chemie -**

Für das Fach **Chemie** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 2

Chemie

Korrekturzeichen

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler		
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X			
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X			
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze	Auslassungsfehler	V	X		
			Interpunktion	Z		X	
		Fehler bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
				Wiederholungsfehler	s.o.		
				ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
				ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
				ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
				unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
Fehler bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M				
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T				
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W				
		unleserlich	ul				

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 3

Deutsch

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**- Deutsch -**

Für das Fach **Deutsch** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen.

In den Erwartungshorizonten werden allgemeine und spezifische Leistungsanforderungen sowie für die jeweilige Aufgabenart die Anforderungen an eine gute (11 Punkte) und an eine ausreichende (5 Punkte) Leistung bezogen auf die einzelne Teilleistung tabellarisch dargestellt. Die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit erfolgt unter Nutzung der Korrekturzeichen für das Fach Deutsch zur sprachlichen Kompetenz - siehe unten - und wird in die der Darstellungsleistung integriert; die Ermittlung eines Fehlerquotienten entfällt.

Die abschließende Bewertung basiert auf einer Gewichtung der Kompetenzbereiche, wie sie zu den jeweiligen Aufgabenarten ausgewiesen sind, und erfolgt mit einer Bewertung gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 3

Deutsch

Korrekturzeichen für das Fach Deutsch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G
		Auslassungsfehler	V
		Interpunktion	Z
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—
		Wiederholungsfehler	s.o.
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W
unleserlich	ul		

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 4

Englisch

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Englisch -

Für das Fach **Englisch** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vor-gebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die Korrektur schließt mit einer Bewertung gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung.

Die Bewertung der sprachlichen Leistung erfolgt an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der sprachlichen Leistung im Fach Englisch. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachliche Norm die Kommunikation beeinträchtigen. Verstöße gegen die sprachliche Norm werden mit Hilfe der Korrekturzeichen für das Fach Englisch zur sprachlichen Kompetenz ausgewiesen. Durch Unterstreichen des jeweiligen Korrekturzeichens (z. B. G) wird die kommunikative Relevanz eines sprachlichen Verstoßes kenntlich gemacht.

Die Beurteilung der inhaltlichen Leistung erfolgt auf Grundlage der im Erwartungshorizont für die jeweilige Aufgabenstellung ausgewiesenen spezifischen Anforderungen an eine gute (11 Punkte) und eine ausreichende (5 Punkte) Leistung und an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der inhaltlichen Leistung im Fach Englisch. Die Teilnote für den Inhalt wird entsprechend der für die einzelnen Aufgaben in der Aufgabenstellung ausgewiesenen prozentualen Gewichtung ermittelt. Grundsätzlich entbindet die numerische Ermittlung der Leistung nicht von der Notwendigkeit einer ganzheitlichen Bewertung der Prüfungsleistung. Eine gute inhaltliche Leistung (11 Punkte) liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf alle Teile der Aufgabe eingeht.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Bewertung ein. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus.

Korrekturzeichen für das Fach Englisch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 4

Englisch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Grammatik	G
		Auslassungsfehler	V
		Ausdruck	A
		falsche Wortwahl	WW
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T
		Satzbau, syntaktische Mängel	S
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R
		Unleserlich	UI
		Interpunktion	Z
		fehlende I-Punkte	—
		Wiederholungsfehler	s.o
		Verstoß gegen Stilebene	St
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 4

Englisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die sprachliche Leistung im Fach Englisch

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
differenzierter, treffsicherer, reichhaltiger Allgemeinwortschatz	differenzierter, treffsicherer Allgemeinwortschatz	einfacher, überwiegend treffsicherer, im Wesentlichen differenzierter und variabler Allgemeinwortschatz	Allgemeinwortschatz ausreichend, um Sachverhalte und Meinungen weitgehend verständlich auszudrücken, wenig variabel	Allgemeinwortschatz begrenzt, Sachverhalte und Meinungen können wiederholt nicht verständlich ausgedrückt werden	Allgemeinwortschatz sehr begrenzt, Sachverhalte können nicht verständlich ausgedrückt werden
umfangreicher und sehr variabler Sach- und Funktionswortschatz	angemessener, variabler Sach- und Funktionswortschatz	hinreichend angemessener Sach- und Funktionswortschatz, weitgehend treffsicher und variabel	Sach- und Funktionswortschatz erkennbar, doch wenig treffsicher und variabel	kaum richtig verwendeter Sach- und Funktionswortschatz	kein angemessen verwendeter Sach- und Funktionswortschatz
weitestgehend korrekte Idiomatik	überwiegend korrekte Idiomatik	im Wesentlichen korrekte Idiomatik	in Teilen korrekte Idiomatik	kaum korrekte Idiomatik	keine korrekte Idiomatik
differenzierte, variable Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Satzgruppen	variable Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Satzgruppen	Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen im Allgemeinen angemessen, wenig variabel	Mittel der Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen elementar	variantenarme, teilweise fehlende Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen	fehlende Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen
sicheres Verwenden typischer Satzbaumuster, sehr sicherer Umgang mit sprachlichen Gesetzmäßigkeiten, Verwendung komplexer Strukturen weitestgehend korrekt	sicheres Beherrschen typischer Satzbaumuster und sprachlicher Gesetzmäßigkeiten, Verwendung komplexer Strukturen weitestgehend korrekt	Beherrschen typischer Satzbaumuster und sprachlicher Gesetzmäßigkeiten erkennbar, Verwendung komplexer Strukturen überwiegend korrekt	erkennbare Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten, überwiegend einfacher, variantenarmer, noch korrekter Satzbau, komplexe Strukturen oft fehlerhaft	Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten kaum erkennbar, sehr einfacher, variantenarmer, fehlerhafter Satzbau	Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten nicht erkennbar, fehlerhafter Satzbau
textsortenspezifische, sprachlich sehr variable, sehr flüssige, eigenständige Darstellung	textsortenspezifisch angemessene, sprachlich variable, flüssige, eigenständige Darstellung	textsortenspezifisch meist angemessene, im Wesentlichen sprachlich eigenständige Darstellung	Textsorte in Grundzügen realisiert, teilweise schwerfällige/nicht eigenständige sprachliche Darstellung	Textsorte kaum realisiert, schwerfällige/wenig eigenständige sprachliche Darstellung	Textsorte nicht realisiert, sehr schwerfällige/keine eigenständige sprachliche Darstellung
geringe Zahl formalsprachlicher Verstöße (eher Flüchtigkeitsfehler) beeinträchtigt Verständlichkeit und Lesefluss nicht	geringe Zahl formalsprachlicher Verstöße beeinträchtigt die Verständlichkeit und den Lesefluss insgesamt nicht	die deutliche Zahl formalsprachlicher Verstöße beeinträchtigt die Verständlichkeit und den Lesefluss im Allgemeinen nicht	auch häufigere formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit und den Lesefluss nicht erheblich	häufige formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit und den Lesefluss erheblich	hohe Zahl formalsprachlicher Verstöße und deren Schwere und Häufung lassen die Aussageabsicht nicht erkennen/führen zum Zusammenbruch der Kommunikation

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12
 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 4 Englisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Reproduktion

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
sicheres Textverständnis, vollständige Wiedergabe, punktuell geringfügige Ungenauigkeiten	insgesamt sicheres Textverständnis, kaum Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	im Wesentlichen sicheres Textverständnis, einige Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textinhalt in seinen Grundzügen erfasst, mehrere Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textverständnis nur in wenigen Ansätzen erkennbar, viele Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textverständnis nicht nachgewiesen
Erfassen der Kernaussage vollständig	Erfassen der Kernaussage fast vollständig	Erfassen der Kernaussage im Wesentlichen	Erfassen der Kernaussage im Ansatz	Kernaussage kaum erfasst	Kernaussage nicht erfasst
logisch strukturierte Darstellung der notwendigen Informationen	geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	weitgehend geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	teilweise geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	kaum geordnete Darstellung	ungeordnete Darstellung
sehr gut komprimiert und eigenständig	gut komprimiert und eigenständig	überwiegend komprimiert und eigenständig	teilweise komprimiert, wenig eigenständig	kaum komprimiert und eigenständig	nicht komprimiert und eigenständig
frei von Interpretationen, Wertungen, keine Redundanzen	weitgehend frei von Interpretationen, Wertungen, Redundanzen	im Wesentlichen frei von Interpretationen, Wertungen, Redundanzen	enthält zum Teil Interpretationen, Wertungen, Unwesentliches, Redundanzen	enthält umfangreiche Interpretationen, Wertungen, Unwesentliches, Redundanzen	besteht überwiegend aus Interpretationen, Wertungen, sehr redundant
durchgängig schlüssige, sehr gut nachvollziehbare Darstellung	insgesamt schlüssige, gut nachvollziehbare Darstellung	überwiegend schlüssige und nachvollziehbare Darstellung	im Ganzen inhaltlich noch nachvollziehbare Darstellung	kaum inhaltlich nachvollziehbare Darstellung	inhaltlich nicht nachvollziehbare Darstellung

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 4

Englisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Textanalyse

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
klare konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	im Wesentlichen konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	in Ansätzen konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	kaum konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	keine erkennbare Ausrichtung auf die Aufgabe
Nachweis umfassender Sach- und Methodenkompetenz	Nachweis der erforderlichen Sach- und Methodenkompetenz	im Allgemeinen Nachweis der erforderlichen Sach- und Methodenkompetenz	Nachweis grundlegender Sach- und Methodenkompetenz	mangelnde Sach- und Methodenkompetenz	keine Sach- und Methodenkompetenz
treffende Belege und Mittel	überwiegend treffende Belege und Mittel	hinreichend treffende Belege und Mittel	Belege und Mittel teilweise treffend	kaum treffende Belege und Mittel	keine treffenden Belege und Mittel
treffende Darstellung von Intention und Wirkung	insgesamt treffende Darstellung von Intention und Wirkung	im Allgemeinen treffende Darstellung von Intention und Wirkung	zum Teil treffende Darstellung von Intention und Wirkung	wenig treffende Darstellung von Intention und Wirkung	keine treffende Darstellung von Intention und Wirkung
differenzierte Deutungen, schlüssige Darstellung	über bloße Reihung von Mitteln und allgemeine Deutungen hinausgehende Darstellung	vorwiegend Reihung von Mitteln, allgemeine Deutungen	Reihung von Mitteln, allgemeine/oberflächliche Deutungen	kaum nachvollziehbare belegte Deutungen	nicht nachvollziehbare Deutungen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 4

Englisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Analyse diskontinuierlicher Texte

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
der Aufgabe voll entsprechendes, sachgerechtes Vorgehen, sehr sichere Methodenkompetenz	sachgerechtes Vorgehen entsprechend der Aufgabe, gute Methodenkompetenz	im Wesentlichen sachgerechtes Vorgehen entsprechend der Aufgabe, insgesamt sichere Methodenkompetenz	in Ansätzen sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, geringe Methodenkompetenz	kaum sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, geringe Methodenkompetenz	kein sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, keine Methodenkompetenz
Beschreibung und Deutung aller wesentlichen/tragenden Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung wesentlicher/tragender Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung einiger wesentlicher/tragender Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung einiger Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung unwesentlicher Elemente, Deutung kaum treffend, Zusammenhänge werden nicht erkannt	Elemente werden unzutreffend beschrieben und gedeutet, Zusammenhänge werden nicht erkannt
ggf. Erkennen des Symbolgehalts aller wichtigen Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts wesentlicher Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts einiger wesentlicher Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts einiger Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts von Elementen kaum gegeben	ggf. Erkennen des Symbolgehalts von Elementen nicht gegeben
ggf. Erkennen der wichtigen Zusammenhänge zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen grundlegender Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen einzelner grundlegender Zusammenhänge zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen einzelner Zusammenhänge zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen von Zusammenhängen zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text kaum sichtbar	ggf. Erkennen von Zusammenhängen zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text nicht sichtbar
treffende, schlüssige Darstellung	weitgehend treffende, schlüssige Darstellung	im Wesentlichen treffende, schlüssige Darstellung	im Ganzen noch treffende, schlüssige Darstellung	kaum treffende, schlüssige Darstellung	keine treffende, schlüssige Darstellung

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 4

Englisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Diskussion/Kommentar

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
Thema voll erfasst	Thema erfasst	Thema im Wesentlichen erfasst	Thema im Ansatz erfasst	Thema kaum erfasst	Thema nicht erfasst
durchgängig logisch gegliedert	insgesamt logisch gegliedert	überwiegend logisch gegliedert	in Grundzügen gegliederte Darstellung	gegliederte Darstellung wenig erkennbar	keine gegliederte Darstellung erkennbar
vielfältige und relevante Text- und außertextliche Bezüge	mehrere relevante Text- und außertextliche Bezüge	einige relevante Text- und außertextliche Bezüge	wenige relevante Text- und außertextliche Bezüge	kaum relevante Text- und außertextliche Bezüge	keine relevanten Text- und außertextlichen Bezüge
differenzierte, widerspruchsfreie Argumentation	weitgehend differenzierte, widerspruchsfreie Argumentation	im Allgemeinen differenzierte, teilweise widersprüchliche Argumentation	wenig argumentierend, wenig auf das Wesentliche konzentriert	kaum argumentierend, kaum Konzentration auf das Wesentliche	keine Argumentation, keine Konzentration auf das Wesentliche
überzeugende Beispiele/treffende Belege	treffende Beispiele/Belege	überwiegend treffende Beispiele/Belege	zum Teil treffende/wenige Beispiele/Belege	vereinzelte/kaum treffende Beispiele/Belege	keine treffenden Beispiele/Belege
sehr überzeugende eigene Schlussfolgerung(en)/Stellungnahme/Wertung	überzeugende eigene Schlussfolgerung(en)/Stellungnahme/Wertung	eigene Schlussfolgerung(en)/Stellungnahme/Wertung im Wesentlichen schlüssig und hinreichend überzeugend	eigene Schlussfolgerung(en)/Stellungnahme/Wertung nicht durchgängig schlüssig, wenig überzeugend	eigene Schlussfolgerung(en)/Stellungnahme/Wertung kaum schlüssig, kaum überzeugend	Schlussfolgerung(en)/Stellungnahme/Wertung nicht schlüssig, nicht überzeugend

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 4

Englisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Gestalten

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
Aufgabe vollständig erfasst sehr gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	Aufgabe erfasst insgesamt gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	Aufgabe im Wesentlichen erfasst überwiegend gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	Aufgabe im Ansatz erfasst zum Teil gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en), gegebene Situation/Ton/Stimmung in Ansätzen berücksichtigt	Aufgabe kaum erfasst Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) kaum gelungen, gegebene Situation/Ton/Stimmung vernachlässigt	Aufgabe nicht erfasst keine Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en), gegebene Situation/Ton/Stimmung nicht beachtet
souveräne Umsetzung der Konventionen der geforderten Textsorte, Auswahl besonders geeigneter Gestaltungsmittel	Beachtung der Konventionen der geforderten Textsorte, Auswahl adäquater Gestaltungsmittel	Konventionen der geforderten Textsorte überwiegend beachtet, Auswahl der Gestaltungsmittel hinreichend adäquat	Realisierung der geforderten Textsorte in Grundzügen, Auswahl der Gestaltungsmittel teilweise adäquat	Realisierung der geforderten Textsorte fast nicht erkennbar, kaum Verwendung adäquater Gestaltungsmittel	geforderte Textsorte nicht realisiert, keine Verwendung adäquater Gestaltungsmittel
eigenständige Gestaltung/ sehr kreative Verarbeitung/ durchgängig stimmige Weiterentwicklung	weitgehend eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/stimmige Weiterentwicklung	im Wesentlichen eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/stimmige Weiterentwicklung	im Ansatz eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/Weiterentwicklung	kaum eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/Weiterentwicklung	keine eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/Weiterentwicklung

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 4

Englisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Mediation/Sprachmittlung

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
vollständige und souveräne Lösung der Aufgabe für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend vollständig und treffend wiedergegeben Adressat und Situation durchgängig berücksichtigt relevante kulturspezifische Aspekte treffend reflektiert Darstellung sehr gut komprimiert, schlüssig	weitgehend vollständige Lösung der Aufgabe für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend weitgehend vollständig und treffend wiedergegeben Adressat und Situation weitgehend berücksichtigt relevante kulturspezifische Aspekte weitgehend treffend reflektiert Darstellung komprimiert, schlüssig	im Wesentlichen Lösung der Aufgabe für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend im Wesentlichen vollständig und überwiegend treffend wiedergegeben Adressat und Situation im Wesentlichen berücksichtigt relevante kulturspezifische Aspekte noch angemessen reflektiert Darstellung im Wesentlichen komprimiert, überwiegend schlüssig	Aufgabe zum Teil gelöst Inhalt des Ausgangstextes ungenau und unvollständig wiedergegeben, z. T. fehlerhaft/sinimentstellend Adressat und Situation im Ansatz berücksichtigt relevante kulturspezifische Aspekte wenig angemessen reflektiert Darstellung nicht durchgängig schlüssig, doch insgesamt noch verständlich	Aufgabe kaum gelöst Inhalt des Ausgangstextes lückenhaft/falsch/sinimentstellend wiedergegeben Adressat und Situation kaum berücksichtigt relevante kulturspezifische Aspekte nicht angemessen reflektiert Darstellung kaum schlüssig und verständlich	Aufgabe nicht gelöst Inhalt des Ausgangstextes nicht erkennbar wiedergegeben Adressat und Situation nicht berücksichtigt relevante kulturspezifische Aspekte nicht reflektiert Darstellung nicht schlüssig und verständlich

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12
 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 5

Französisch

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Französisch -

Für das Fach **Französisch** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die Korrektur schließt mit einer Bewertung gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung.

Die Bewertung der sprachlichen Leistung erfolgt an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der sprachlichen Leistung im Fach Französisch. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachliche Norm die Kommunikation beeinträchtigen. Verstöße gegen die sprachliche Norm werden mit Hilfe der Korrekturzeichen für das Fach Französisch zur sprachlichen Kompetenz ausgewiesen. Durch Unterstreichen des jeweiligen Korrekturzeichens (z. B. G) wird die kommunikative Relevanz eines sprachlichen Verstoßes kenntlich gemacht.

Die Beurteilung der inhaltlichen Leistung erfolgt auf Grundlage der im Erwartungshorizont für die jeweilige Aufgabenstellung ausgewiesenen spezifischen Anforderungen an eine gute (11 Punkte) und eine ausreichende (5 Punkte) Leistung und an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der inhaltlichen Leistung im Fach Französisch. Die Teilnote für den Inhalt wird entsprechend der für die einzelnen Aufgaben in der Aufgabenstellung ausgewiesenen prozentualen Gewichtung ermittelt. Grundsätzlich entbindet die numerische Ermittlung der Leistung nicht von der Notwendigkeit einer ganzheitlichen Bewertung der Prüfungsleistung. Eine gute inhaltliche Leistung (11 Punkte) liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf alle Teile der Aufgabe eingeht.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Bewertung ein. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus.

Korrekturzeichen für das Fach Französisch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 5

Französisch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Darstellungsebene	Sprachliche Kompetenz	Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G
		Auslassungsfehler	V
		falsche Wortwahl	WW
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S
		Rechtschreibung, auch Akzentfehler	R
		Interpunktion	Z
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—
		Wiederholungsfehler	s.o
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B
		Unleserlich	Ul
		Verstoß gegen Stilebene	St
		Ungeschickter Ausdruck, bezogen auf komplexe Darstellungen (unidiomatische Wortgruppen bzw. Kollokationen)	A

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 5

Französisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die sprachliche Leistung im Fach Französisch

13 – 15 Punkte	10 – 12 Punkte	7 – 9 Punkte	4 – 6 Punkte	1 – 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - sehr reichhaltiger, präziser und variabler Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatz - komplexe, variantenreiche Satzstrukturen und anspruchsvolle Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen - der Textsorte in besonderem Maße angemessene, nuancenreiche und prägnante Darstellung - seltene formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen das Verständnis in keiner Weise 	<ul style="list-style-type: none"> - differenzierter und treffsicherer Allgemeinwortschatz sowie sicherer Sach- und Funktionswortschatz - vielfältige Satzstrukturen und differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen - textsortenspezifisch angemessene, im Ausdruck klare und variable Darstellung - geringe formalsprachliche Verstöße, welche in der Regel die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend angemessene Verwendung eines z. T. einfacheren Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatzes - komplexe Satzgefüge nicht durchgehend erfolgreich realisiert, einfachere Satzstrukturen, in der Regel korrekt - der Textsortenspezifik überwiegend angemessene, insgesamt noch klare und flüssige Darstellung - häufigere geringe formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit wenig oder kaum. 	<ul style="list-style-type: none"> - grundlegender, dabei wenig differenzierter Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatz - einfacher Satzbau unter Verwendung elementarer Verknüpfungen - Textsorte in Grundzügen realisiert - recht häufige formalsprachliche Verstöße, die jedoch die Verständlichkeit des Textes insgesamt nicht erheblich beeinträchtigen 	<ul style="list-style-type: none"> - sehr begrenzter und häufig fehlerhaft verwandter Wortschatz - selbst einfache Satzstrukturen nur teilweise korrekt realisiert - geforderte Textsorte kaum realisiert - Schwere Mängel im Satzbau und Grammatik beeinträchtigen die Verständlichkeit der Ausführungen erheblich 	<ul style="list-style-type: none"> - Gravierende Defizite in Wortschatz, Ausdruck, Satzbau und Grammatik bewirken, dass die Ausführungen des Prüflings über weite Strecken kaum oder gar nicht verständlich sind. - <i>Eine ungenügende Leistung liegt auch dann vor, wenn der Prüfling keinen eigenständigen Text produziert.</i>

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 5

Französisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Reproduktion/Textverständnis

13 – 15 Punkte	10 – 12 Punkte	7 – 9 Punkte	4 – 6 Punkte	1 – 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - außergewöhnlich tiefgründiges und differenziertes Textverständnis - deutliche Fokussierung auf die Kernaussage - hohes Abstraktionsniveau - völlig frei von Interpretation und Wertung - sehr eigenständige, komprimierte, logisch stringente Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - sachlich richtiges Textverständnis mit allenfalls kleinen Defiziten - klares Erfassen der Kernaussage und weiterer wichtiger Aussagen - frei von Interpretationen/Wertungen und Redundanzen - weitgehend eigenständige, straffe und schlüssige Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend richtiges Textverständnis mit gelegentlichen kleinen Lücken und Ungenauigkeiten - weitgehend korrektes Erfassen von Kernaussage und weiterer wichtiger Aussagen - vereinzelt Interpretationen/Wertungen und Redundanzen - im Allgemeinen eigenständige und angemessene Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen korrektes Textverständnis mit Lücken und Ungenauigkeiten - partielles Erfassen der Kernaussage und weiterer Aussagen - enthält z. T. Interpretationen/Wertungen und Redundanzen - in Grundzügen angemessene, stark vereinfachende, partiell nicht eigenständige Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - punktuell erkennbares Textverständnis - Erfassen weniger Aussagen des Textes - kaum Trennung von Textverständnis und Interpretation - mit gravierenden strukturellen und inhaltlichen Mängeln behaftete Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - komplett fehlendes Textverständnis - Aussagen des Textes durchgängig nicht erfasst - keine erkennbaren Reformulierungen einzelner Textaussagen - keine Trennung von Textverständnis und Interpretation - unverständliche, völlig unangemessene Darstellung

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 5

Französisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Textanalyse

13 – 15 Punkte	10 – 12 Punkte	7 – 9 Punkte	4 – 6 Punkte	1 – 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - klare konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabenstellung - herausragende Beherrschung von Kenntnissen und Methode - umfassende, nuancierte, originelle Deutungen, in allen Teilen überzeugend - durchgängiger Textbezug - souveränes Einordnen der funktionsorientierten Auslegung sprachlicher Mittel in einen größeren Deutungszusammenhang 	<ul style="list-style-type: none"> - klares Erfassen der Aufgabenstellung - in der Regel sichere Beherrschung von Kenntnissen und Methoden - in der Regel treffende Deutungen mit gelegentlichen kleinen Schwächen - fast durchgängiger Textbezug - in der Regel treffende, funktionsorientierte Deutungen sprachlicher Mittel 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend korrekte Erfassung der Themenstellung - im Allgemeinen sichere Beherrschung von Kenntnissen und Methode - im Allgemeinen treffende Deutungen mit gelegentlicher Tendenz zur Oberflächlichkeit - Textbezug meist gegeben - Erkennen sprachlicher Mittel verbunden mit teilweise erfolgreichen, funktionsorientierten Deutungen 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen korrektes Erfassen der Aufgabenstellung - im Ganzen sachgemäßes Vorgehen im Sinne der Aufgabenstellung/grundlegende Methodenkompetenz - im Ansatz zutreffende, jedoch lückenhafte und oberflächliche Deutungen - wenig Textbezug - Erkennen weniger sprachlicher Mittel meist ohne funktionsorientierte Deutung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht oder kaum erfasst - mangelnde Methoden- und Sachkompetenz - kaum ausgearbeitete oder häufig unzutreffende Deutungsversuche - Textbezug kaum oder gar nicht gegeben - Kenntnisse über sprachliche Mittel kaum nachgewiesen 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht verstanden - keine Methoden- und Sachkompetenz - Deutung nicht vorhanden bzw. komplett verfehlt - Textbezug nicht vorhanden - Kenntnisse über sprachliche Mittel nicht vorhanden

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 5

Französisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Analyse diskontinuierlicher Texte

13 – 15 Punkte	10 – 12 Punkte	7 – 9 Punkte	4 – 6 Punkte	1 – 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - souveränes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung/überragende Methodenkompetenz - sehr treffende Beschreibung und tiefgründige Deutung/Auswertung der wesentlichen Elemente der Darstellung - präzises Erfassen und Deuten der wesentlichen Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - in der Regel sachgemäßes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung, sichere Methodenkompetenz - korrekte Beschreibung und meist treffende Deutung/Auswertung der wesentlichen Elemente der Darstellung - in der Regel richtiges Erfassen und Deuten der wesentlichen Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - im Allgemeinen angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung/insgesamt meist sichere Methodenkompetenz - überwiegend korrekte Beschreibung und im Allgemeinen treffende Deutung/Auswertung einiger wesentlicher Elemente der Darstellung - im Allgemeinen richtiges Erfassen und Deuten einiger wesentlicher Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen noch sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung/grundlegende Methodenkompetenz - im Ansatz korrekte Beschreibung und partielle Deutung/Auswertung weniger wesentlicher Elemente der Darstellung - Erfassen und teilweise richtiges Deuten weniger Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - kaum sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung, kaum erkennbare Methodenkompetenz - kaum korrekte Beschreibung oder gar keine Deutung/Auswertung von Elementen der Darstellung - Erfassen und Deuten von Zusammenhängen von Textvorlage und diskontinuierlichem Text allenfalls punktuell gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - keinerlei sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung bzw. Methodenkompetenz - keinerlei Beschreibung oder Deutung/Auswertung von Elementen der Darstellung - Erfassen und Deuten von Zusammenhängen von Textvorlage und diskontinuierlichem Text durchweg nicht geleistet

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12
Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 5 Französisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Diskussion/Kommentar

13 – 15 Punkte	10 – 12 Punkte	7 – 9 Punkte	4 – 6 Punkte	1 – 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - eindeutiger Textbezug - präzise, vielfältige außertextliche Bezüge - durchweg differenzierte und stringente Argumentation - hervorragend begründete Darlegung der eigenen Position - anschauliche, besonders geeignete Belege/Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - angemessener Textbezug - treffende außertextliche Bezüge - in der Regel schlüssige, gut nachvollziehbare Argumentation - weitgehend überzeugende Darlegung der eigenen Position - treffende Belege/Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug im Allgemeinen gegeben - einige angemessene außertextliche Bezüge - Argumentation im Allgemeinen nachvollziehbar - im Wesentlichen nachvollziehbare Darlegung der eigenen Position - wenige, dabei im Allgemeinen angemessene Belege/Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - wenig Textbezug - wenige außertextliche Bezüge - Argumentation im Ganzen nachvollziehbar, - teilweise gelungene Darlegung der eigenen Position - z. T. angemessene Belege/Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug kaum oder gar nicht gegeben - kaum außertextliche Bezüge - Argumentation meist nicht nachvollziehbar oder unverständlich - Darlegung der eigenen Position unzureichend und nicht überzeugend - kaum Belege/Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug nicht gegeben - keinerlei außertextliche Bezüge - Argumentation nicht vorhanden oder völlig unzutreffend bzw. unverständlich - Darlegung der eigenen Position nicht geleistet - keinerlei Belege/Beispiele

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 5

Französisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Gestalten/Kreativaufgabe

13 – 15 Punkte	10 – 12 Punkte	7 – 9 Punkte	4 – 6 Punkte	1 – 3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung vorbildlich erfasst - sehr sichere Beherrschung der Textsorte - überdurchschnittliche Kreativität und Originalität in der Gestaltung - hohe Plausibilität der Darstellung, besonders stimmige Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung vollständig erfasst - weitgehende Beherrschung der Textsorte - in der Regel kreative und originelle Gestaltung - in der Regel plausible Darstellung, stimmige Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung weitgehend erfasst - erkennbare Beherrschung der Textsorte - begrenzte Kreativität und Originalität in der Gestaltung - überwiegend plausible Darstellung, Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung in Grundzügen erfasst - im Ansatz Kenntnis der Textsorte - geringe Originalität und Kreativität in der Gestaltung - Plausibilität der Darstellung/Weiterentwicklung im Ganzen gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung kaum erfasst - Textsorte allenfalls punktuell erfasst - äußerst geringe Originalität und Kreativität in der Gestaltung - mangelnde Plausibilität der Darstellung, Weiterentwicklung kaum gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht erfasst/nicht bearbeitet - Textsorte nicht erfasst - keinerlei Originalität und Kreativität in der Gestaltung - Plausibilität nicht vorhanden, Weiterentwicklung gar nicht gegeben

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 5

Französisch

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Sprachmittlung

13 – 15 Punkte	10 – 12 Punkte	7 – 9 Punkte	4 – 6 Punkte	1 – 3 Punkte	0 Punkte
- Aufgabe inhaltlich sehr überzeugend und vollständig gelöst. - alle relevanten Aspekte des Ausgangstextes vollständig wiedergegeben.	- Aufgabe vollständig gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte des Ausgangstextes weitgehend treffend wiedergegeben.	- Aufgabe im Wesentlichen gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte des Ausgangstextes im Allgemeinen angemessen wiedergegeben.	- Aufgabe nur z. T. gelöst. - Inhalt des Ausgangstextes im Ganzen erfasst, aber unvollständig und ungenau wiedergegeben.	- Aufgabe kaum gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte bruchstückhaft/lückenhaft und inhaltlich sehr ungenau/meist sinnentstellend/falsch wiedergegeben.	Die Aufgabe ist nicht gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte durchweg unvollständig, sinnentstellend falsch wiedergegeben
- Darstellung komprimiert und schlüssig. - Adressaten und Situation durchgängig berücksichtigt	- Darstellung fast durchgängig komprimiert und schlüssig. - Adressaten und Situation weitgehend berücksichtigt	- Darstellung insgesamt logisch, jedoch z. T. zu detailliert bzw. gelegentlich lückenhaft. - Adressaten und Situation im Allgemeinen berücksichtigt	- Darstellung nicht durchgängig schlüssig, doch insgesamt verständlich. - Adressaten und Situation im Ansatz berücksichtigt	- Darstellung kaum schlüssig bzw. kaum nachvollziehbar. - Adressaten und Situation weitestgehend unberücksichtigt/fast nicht erkennbar	- Darstellung nicht nachvollziehbar und entspricht in keiner Weise dem Ausgangstext
- relevante kulturspezifische Aspekte treffend reflektiert	- relevante kulturspezifische Aspekte weitgehend treffend reflektiert	- relevante kulturspezifische Aspekte gelegentlich berücksichtigt	- relevante kulturspezifische Aspekte kaum oder wenig angemessen reflektiert	- relevante kulturspezifische Aspekte nicht berücksichtigt	

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 6

Geografie

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Geografie -

Für das Fach **Geografie** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 6

Geografie

Korrekturzeichen

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M				
unsachgemäßer Tempusgebrauch	T				
unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W				
unleserlich	ul				

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 7

Geschichte

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**- Geschichte -**

Für das Fach **Geschichte** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 7

Geschichte

Korrekturzeichen

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
		Wiederholungsfehler	s.o.		
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M				
unsachgemäßer Tempusgebrauch	T				
unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W				
unleserlich	ul				

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 8

Mathematik

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**- Mathematik -**

Für das Fach **Mathematik** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 8

Mathematik

Korrekturzeichen

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M				
unsachgemäßer Tempusgebrauch	T				
unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W				
unleserlich	ul				

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 9

Physik

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**- Physik -**

Für das Fach **Physik** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12
 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 9

Physik

Korrekturzeichen

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
		Wiederholungsfehler	s.o.		
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M				
unsachgemäßer Tempusgebrauch	T				
unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W				
unleserlich	ul				

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 10

Politische Bildung

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**- Politische Bildung -**

Für das Fach **Politische Bildung** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

Rundschreiben 12/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2014

Anlage 10

Politische Bildung

Korrekturzeichen

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt.	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M				
unsachgemäßer Tempusgebrauch	T				
unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W				
unleserlich	ul				

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Kinder und Jugend

Erste Verordnung zur Änderung der SprachfestFörderverordnung

Vom 23. Juli 2012
Gz.: 22.1-53213

Auf Grund des § 37 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 10) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die SprachfestFörderverordnung vom 3. August 2009 (GVBl. II S. 505) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „einem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „einer geeigneten Sprachförderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „einem Sprachförderkurs“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „einem Sprachförderkurs“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „einem geeigneten Sprachförderkurs“ durch die Wörter „einer geeigneten Sprachförderung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Sprachförderkurs“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Sprachförderung muss sich auf den festgestellten Sprachförderbedarf beziehen. Sie erfolgt durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte und findet in der Regel in Kleingruppen oder durch besondere Angebote im Alltag der Kindertagesstätte statt. Der Förderzeitraum soll mindestens zwölf Wochen umfassen. Für Kinder, die nicht in einem Betreuungsverhältnis zur Kindertagesstätte stehen, werden die Förderzeiten in der Anlage ausgewiesen.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Sprachförderkurses“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Sprachförderkurs“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „einem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „einem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.
- g) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „einem Sprachförderkurs“ werden durch die Wörter „der Sprachförderung“ und die Wörter „dem Sprachförderkurs“ durch die Wörter „der Sprachförderung“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Juli 2012“ wird durch die Angabe „31. Juli 2015“ ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Erklärung zur Teilnahme an der Sprachförderung nach § 5 Absatz 3 der SprachfestFörderverordnung in Verbindung mit § 37 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes

(Bei festgestelltem Sprachförderbedarf wird diese Erklärung von den Eltern unterschrieben und verbleibt in der Kindertagesstätte.)

Kindertagesstätte
Straße/PLZ.
Ansprechpartner/in

Im Rahmen der Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung wurde bei meinem Kind (Vorname/Nachname) ein Sprachförderbedarf festgestellt. Um seine Sprachentwicklung gezielt zu unterstützen und seine Startchancen bei der Einschulung zu verbessern, nimmt mein Kind im Zeitraum vom bis an der Sprachförderung in der Regel in einer Kleingruppe oder durch besondere Angebote im Alltag der Kindertagesstätte teil.

Für Kinder, die nicht in einem Betreuungsverhältnis zur Kindertagesstätte stehen, findet die Förderung an den Wochentagen von .. Uhr bis Uhr statt.

Mir ist bekannt, dass bei unentschuldigtem Fehlen das zuständige staatliche Schulamt informiert wird und gegebenenfalls weitere Schritte einleitet.

.....
Datum/Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Auszüge aus dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG)

§ 37 BbgSchulG

Beginn der Schulpflicht

(1) Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Ge-

sundheitsämter und zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben.

(2) Kinder, bei denen aufgrund nicht hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist, dass sie dem Anfangsunterricht nicht folgen können, werden durch das staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung der Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkurse, zur Teilnahmepflicht, zum Verfahren, zur Anerkennung von Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkursen sowie zum Inhalt und Umfang der Sprachförderkurse durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 41 BbgSchulG

Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht

(1) ... Die Eltern müssen ferner dafür sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. Potsdam, den 23. Juli 2012

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

II. Nichtamtlicher Teil

SOZIALFONDS

Handreichung für Schulträger und Schulen zu den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds) vom 7. März 2012

Vom 01. August 2012
Gz.: 25.02 - 55313

Vorbemerkung

Die Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds) wurden am 7. März 2012 neu gefasst. Der politische Wille der Landesregierung besteht weiterhin darin, nach dem formalen Auslaufen der Vorgängerrichtlinien Zuwendungen aus dem Sozialfonds zu gewähren. In der Evaluation der Umsetzung der RL-Sozialfonds in den vergangenen Jahren, aus der Prüfung des Landesrechnungshofes und aus kritischen Rückmeldungen bzw. Nachfragen Betroffener und der Schulträger bzw. Schulleitungen wurde ersichtlich, dass das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) vertiefende Hinweise und Erläuterungen zu den Richtlinien und deren Umsetzung geben sollte. Hinzu kommt, dass zur Vermeidung von Überschneidungen und möglichen Doppelförderungen mit Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes (BuT) gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) eindeutige Regelungen getroffen werden mussten.

Die Handreichung soll es Betroffenen, Schulträgern und Schulleitungen erleichtern, die RL-Sozialfonds anzuwenden.

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Ziel der Richtlinien ist, allen Schülerinnen und Schülern an Schulen im Land Brandenburg unabhängig von der sozialen Lage der Eltern in Ergänzung der Leistungen für Bildungs- und Teilhabe gemäß § 28 SGB II oder § 34 SGB XII die Teilhabe an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten zu ermöglichen.

Erläuterungen zu Absatz 1:

Die durch die SGB II/XII-Änderungen ab 2011 gewährten Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe entsprechen in der Zielsetzung nicht der einzelfallbezogenen Förderung aus dem Sozialfonds. Zwar findet dem Grunde nach ein Großteil der aus dem Sozialfonds geförderten Bildungszwecke im Bildungs- und Teilhabepaket Berücksichtigung, aber während das Bildungs- und Teilhabepaket einen abstrakten Leistungsanspruch für eine bestimmte Zielgruppe definiert, ergibt sich die Förderung aus dem Sozialfonds aus der konkreten Bedarfslage vor Ort. So greift der Sozialfonds in den Fällen, in denen Leis-

tungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht ausreichen, nicht vorgesehen sind oder in denen das Bildungs- und Teilhabepaket bedürftige Schüler vor Ort nicht berücksichtigt.

(2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern zu den Kosten, die im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder mit besonderem schulbezogenem Bedarf entstehen.

(3) Zielgruppe für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Eltern eine Befreiung vom Eigenanteil gemäß den Bestimmungen der Lernmittelverordnung geltend gemacht haben oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetz (SGB XII), Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

Erläuterungen zu Absatz 3:

Die Zielgruppe für die Gewährung und Inanspruchnahme der Mittel wird mit dem Kriterium „finanzielle Notlage“ beschrieben. Der Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII etc. wird als eindeutiger Indikator für eine finanzielle Notlage und somit für die Gewährung der Zuwendung im Einzelfall benannt.

Bei der Ausreichung der Mittel bleibt aber weiterhin eine Öffnung hinsichtlich einer vergleichbaren finanziellen Notlage im begründeten Einzelfall bestehen. Darüberhinaus können durch ein schwerwiegendes Ereignis oder eine Verkettung unglücklicher Umstände Familien unverschuldet auch temporär in eine finanzielle Notlage geraten. Hier wäre z. B. zu nennen:

- schwere Erkrankung eines Erziehungsberechtigten, für den noch keine öffentlichen weiteren Leistungen greifen;
- Unfall;
- Eintritt einer Behinderung;
- Trennung der Eltern;
- Todesfall;
- Einnahmeausfälle bei Selbstständigkeit der Eltern oder
- Wohnungsverlust.

Ebenso können Alleinerziehende, z. B. durch das Ausbleiben von Unterhaltszahlungen oder Familien mit mehreren Kindern in eine finanzielle Notlage geraten. Ein schriftlicher Nachweis wird von den Eltern nicht abverlangt. Um eine Doppelförderung auszuschließen, kann sich die Schulleitung im Zweifelsfall unterschriftlich durch die Eltern bestätigen lassen, dass keine weitere Förderung für die jeweilige Maßnahme vorliegt.

Mit der expliziten Nennung aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wird klargestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler dieser Schulen, auch die der Werkstufe, in die Förderung mit einbezogen werden können. Bisher wurden die Schülerinnen und Schüler der Werkstufe von Leistungen aus dem Schulsozialfonds ausgeschlossen, da analog zu den Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auch hier nur die Schülerinnen und Schüler der Lernstufen, die den Jahrgangsstufen 1 bis 10 entsprechen, als Zielgruppe benannt wurden. Während die bedürftigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 - 13 seit dem Schuljahr 2010/11 jedoch Leistungen gemäß Brandenburgisches Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG) erhalten, gingen die Schülerinnen und Schüler der Werkstufe bislang leer aus.

Es können auch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen Leistungen aus dem Sozialfonds erhalten. In Analogie zu den Schulen der Sekundarstufe I des öffentlichen Bereiches, wo die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 7 - 10 umfasst, wurden bisher an der Waldorfschule auch nur diese Jahrgangsstufen berücksichtigt. Der Bildungsgang in der Sekundarstufe I zum Erwerb der Fachoberschulreife umfasst aber an der Waldorfschule die Jahrgangsstufen 1 - 12. Deshalb haben die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 an Waldorfschulen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BbgAföG.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Leistungen, die nicht der Kostentragungspflicht des Schulträgers unterfallen. Dies sind insbesondere ergänzende, kostenpflichtige Ganztagsangebote, Lern- und Arbeitsmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind und die Nutzung höherwertiger technischer Hilfsmittel.

Die Leistungen nach diesen Richtlinien dienen nicht der Deckung von schulspezifischen Bedarfen, soweit diese im Einzelfall bereits durch Leistungen gemäß dem SGB II, SGB XII, § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes gedeckt sind, z. B. Schulausflüge, Lernförderung oder Mittagessen.

Erläuterung:

Mit der eindeutigen Regelung, dass Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht für Bedarfe erfolgen sollen, soweit diese bereits aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gedeckt werden, soll grundsätzlich eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.

Folgende Leistungen können über das BuT beantragt werden und sind damit von einer Förderung aus dem Sozialfonds grundsätzlich ausgeschlossen:

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarfspaket

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

- Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler, die ihre nächstgelegene Schule nicht ohne Beförderungsmittel erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn das Klassenziel gefährdet ist und die Schule nicht weiterhelfen kann, wird sich in vielen Fällen die Frage gezielter Nachhilfe stellen. Dies ist allerdings in der Regel mit Kosten verbunden, die sich viele Familien nicht leisten können. Kein Kind soll aber von notwendiger Lernförderung ausgeschlossen bleiben. Daher können die erforderlichen Kosten einer geeigneten Lernförderung übernommen werden, um die Schulziele zu erreichen.

- Zuschuss zum Mittagessen

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können anspruchsberechtigte Kinder, die daran teilnehmen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen. Bis zum 31.12.2013 haben auch Kinder, die einen Hort besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommenen Mittagessen. Für jede Mahlzeit ist ein Eigenanteil von 1 Euro vom dem Schüler/der Schülerin/dem Kind zu leisten.

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder bestimmte Freizeitangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Damit können Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsstunden oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten finanziert werden.

Sind die Eltern berechtigt, einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zu stellen, lehnen dies jedoch ab, sollen entsprechende Leistungen auch nicht aus dem Sozialfonds gewährt werden.

In Ergänzung zu den Leistungen aus dem BuT können den Schülerinnen und Schülern darüberhinaus weitere persönliche Ausstattungsgegenstände zur Verfügung gestellt und eine Teilnahme an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten ermöglicht werden.

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden und keine Förderung von anderer Seite, z. B. aus dem BuT, beanspruchen können, können weiterhin für

diese nicht abschließend aufgeführten Fördertatbestände eine Zuwendung aus dem Sozialfonds erhalten.

Förderbeispiele:

- a) Die Höhe der Leistung aus dem BuT zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ist pro Monat auf 10,00 Euro begrenzt. Beträgt der Beitrag für kostenpflichtige schulische Angebote, z. B. im Rahmen des Ganztagsangebots der Schule, jedoch mehr als 10 Euro kann der Restbetrag aus Mitteln des Sozialfonds erstattet werden.
- b) Bei hochwertigen technischen Hilfsmitteln (z. B. Laptop oder CAS-Rechner) kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese aus den Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im Rahmen des BuT (70 € im August + 30 € im Februar) nicht bezahlt werden können und eine Unterstützung aus dem Sozialfonds gerechtfertigt ist. Die Geräte können den Schülerinnen und Schülern übereignet werden. Sie können aber auch als Eigentum des Schulträgers angeschafft werden und befristet an Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden, ausgeliehen werden. Es ist namentlich zu erfassen, an welche Schülerinnen und Schüler die Geräte ausgeliehen sind, sowie deren finanzielle Notlage stichpunktartig zu begründen.
- c) Entsprechendes gilt auch für andere hochwertige Gegenstände, z. B. Musikinstrumente oder Fahrräder als Ausstattung für den Sachunterricht (Verkehrserziehung, Radfahrprüfung).
- d) Sportbekleidung und -schuhe können aus dem Sozialfonds bereitgestellt werden. Mit den Eltern sollte vereinbart werden, dass diese auch nur im Schulsport getragen werden

Schülerinnen und Schüler in einer finanziellen Notlage, die keinen Anspruch auf Leistungen aus dem BuT haben, können Leistungen aus dem Sozialfonds z.B. für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Finanzierung von ein- bzw. mehrtägigen Klassenfahrten, Eintrittsgelder, Fahrtkosten, Verpflegung etc. erhalten.

Veranstaltungen in den Ferien sind grundsätzlich nicht förderfähig, es sei denn, sie wurden im Einzelfall von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem staatlichen Schulamt oder dem MBS zur schulischen Veranstaltung erklärt. So können z. B. Schulfahrten gemäß Nummer 1 Absatz 3 der VV-Schulfahrten in begründeten Fällen teilweise oder vollständig in den Ferien stattfinden.

Bei bestehenden Unsicherheiten im Einzelfall sollte sich die Schulleitung zur Klärung an den Schulträger bzw. die zuständige Sachbearbeiterin im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Steinert - Telefon: 0331/866 37 56 wenden.

3 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulverbände als Träger der Schulen in öffentlicher

Trägerschaft und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1 Absatz 3 finanzielle Unterstützung zu den in Nummer 2 genannten Zwecken gewähren.

4 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage ist der im Haushaltsplan des Landes Brandenburg für diesen Zweck veranschlagte Ansatz, der nach Maßgabe der vom Schulträger gemeldeten Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Jahrgangsstufen 11 und 12 der freien Waldorfschulen sowie aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die vom Eigenanteil nach der Lernmittelverordnung befreit sind, auf die Schulträger verteilt wird.

Erläuterung zu Absatz 4:

Bei der Antragstellung wird für die Ermittlung des konkreten belastbaren quantitativen Bedarfes der jeweiligen Schule das rechnerische Hilfsinstrument - Befreiung nach der Lernmittelverordnung - herangezogen. Es geht hier ausschließlich um die Verteilung der für den Sozialfonds zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Schulen. Dieser Weg wurde gewählt, da diese Daten bei allen Schulträgern vorhanden sind, was den Verwaltungsaufwand bei den Beteiligten gering hält, und Anhaltspunkte über die Bedürftigkeit der Schulen gibt. Andere Sozialdaten werden bzw. können z. T. aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erhoben werden.

Die Zielgruppe des Sozialfonds umfasst jedoch nicht nur die Schülerinnen und Schüler, die vom Eigenanteil der Lernmittelverordnung befreit sind, sondern ist, wie oben beschrieben, weiter gefasst.

5 - Antrags- und Durchführungsverfahren

(1) Der Schulträger teilt dem für Schule zuständigen Ministerium mit, dass er an dem Verfahren teilnehmen will und übermittelt bis zum 31. Oktober eines Jahres (Ausschlussfrist) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 4 Absatz 4 (Anlage 1).

(2) Das für Schule zuständige Ministerium weist den Schulträgern die Mittel für ihre Schulen jeweils zum 31. Januar für das laufende Haushaltsjahr zu.

(3) Die Schulträger teilen den Schulen die Höhe der Mittel mit, über die sie jeweils verfügen können, sowie eine Übersicht über die vom Eigenanteil gemäß der Lernmittelverordnung befreiten Schülerinnen und Schüler, soweit nicht an der Schule vorhanden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dabei kann sie oder er sich durch die für den Zahlungsanlass verantwortliche Lehrkraft unterstützen lassen. Die finanzielle Notlage, in der sich die Eltern befinden, wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich dokumentiert.

Erläuterung zu Absatz 4:

Die Schulleitung entscheidet nach dem Kriterium finanzielle Notlage über die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel des Sozialfonds. Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten durch Lehrkräfte beratende Unterstützung. Darüberhinaus können auch beispielsweise die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend der Anzahl der zu begünstigenden Schüler auf die Klassenlehrkraft zur weiteren Verwendung verteilt werden.

Das MBSJ empfiehlt, die Eltern über die Elternsprecherinnen und Elternsprecher (Elternkonferenz) sowie anlässlich von Elternversammlungen über die RL-Sozialfonds zu informieren. Damit kann den Eltern die Gelegenheit gegeben werden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter bzw. der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu einem späteren Zeitpunkt diskret mitzuteilen, dass ein Sachverhalt gegeben ist, der die Annahme einer finanziellen Notlage rechtfertigen könnte. Eines formellen Antrages zur Geltendmachung einer finanziellen Notlage bedarf es nicht. Allerdings sind die Richtlinien so angelegt, dass kein Anspruch auf Zuwendung aus dem Sozialfonds abgeleitet werden kann. Die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Mittel liegt allein bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(5) Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel nicht an die Schülerinnen und Schüler ausgezahlt, sondern direkt für den jeweiligen schulischen Anlass verwendet. Sie kann in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auch bar ausgezahlt werden.

Erläuterung zu Absatz 5:

Die Mittel sollen direkt für den Förderzweck eingesetzt werden, ohne dass die Betroffenen einen schriftlichen Antrag stellen müssen oder Bargeld erhalten. Dabei ist beispielsweise vorgesehen, dass eine Beschaffung von der Schule oder einer Lehrkraft vorgenommen werden kann und dann eine Erstattung der verauslagten Leistung durch Vorlage der Rechnung erfolgt. Die Rechnung kann aber auch gleich gegenüber dem Anbieter der Leistung beglichen werden. Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen kann die Unterstützung auch bar an die Schülerin oder den Schüler ausgezahlt werden, beispielsweise um eine Stigmatisierung der Schülerin oder des Schülers dadurch zu vermeiden, dass sie oder er Eintrittsgelder o. ä. selbst bezahlt. In Betracht kommen auch Fälle einer besonderen Dringlichkeit, wenn die zweckentsprechende Verwendung unverzüglich nachgeprüft wird.

(6) Das Verfahren der zahlungstechnischen Abwicklung an der Schule wird durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter geregelt. Die Form des Nachweises über die Verwendung der Mittel wird zwischen dem Schulträger und der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Die Vorschriften über das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind zu beachten.

Erläuterung zu Absatz 6:

Aus dem Sozialfonds stellt der Schulträger den Schulen die Mittel zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Insofern ist das kommunale Haushaltsrecht anzuwenden. Nach § 43 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und § 8 Abs. 1 Gemeindekassenverordnung (GemKV) müssen Zahlungsanweisungen an die Gemeindekasse mindestens den

- auszahlenden Betrag,
- den Zahlungsgrund,
- den Empfangsberechtigten,
- den Fälligkeitstag,
- die zugrunde liegende Kontierung und das Haushaltsjahr,
- die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit,
- das Datum der Anweisung und
- die Unterschrift des Freigabeberechtigten

enthalten. (Ein Muster-Vordruck einer Zahlungsanweisung ist als Anlage 1 beigelegt)

In diesem Zusammenhang wird auch auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten der Schulleitung hingewiesen.

Das Verfahren der zahlungstechnischen Abwicklung an der Schule wird durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter geregelt.

Aufgrund der kommunalrechtlichen Vorgaben muss die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgaben durch die Bewilligungsstelle (d. h. Beschäftigte des Schulträgers) bestätigt werden. Es bestehen keine Bedenken, dass dies der Einfachheit halber regelmäßig durch das Schulsekretariat erfolgt. Die sachliche Richtigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang eine Plausibilitätsprüfung der Angaben in dem Sinne, dass nach den vorliegenden Unterlagen keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben bestehen. Dies entlastet die Schulleiterin oder den Schulleiter nicht von der Gesamtverantwortung für die sachgemäße Verwendung der Mittel.

Die Zahlungsanordnung zur Auszahlung der Mittel an den Empfangsberechtigten (Leistungsanbieter, Lehrkraft, die die Ausgaben verauslagt hat) erfolgt - auf Grundlage der vom Schulleiter bestätigten Zahlungsanweisung - durch den vom Schulträger zu bestimmenden Anordnungsbefugten.

Sofern durch den Schulträger an der Schule eine Zahlstelle eingerichtet wurde oder vorgesehen ist (z. B. Einbindung in das kommunale HKR, Girokonto), kann die Auszahlung direkt durch die Schule getätigt werden.

6 - Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Nachweis über den Anlass und die Höhe der Ausgabe nach den Vorgaben des Schulträgers. Die Belege verbleiben in der Schule und sind dem Schulträger auf dessen Anforderung vorzulegen.

Erläuterung zu Absatz 1:

Die Schulleitungen weisen gegenüber dem Schulträger den

zweckentsprechenden Mittelnachweis nach. Seitens der Schulleitungen ist für jede gewährte Zuwendung aus dem Sozialfonds zu dokumentieren, warum für den Einzelfall (namentlich erfasst) aufgrund welcher finanziellen Notlage eine Zuwendung gewährt wurde.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter weist die zahlenmäßige Verwendung der Mittel spätestens zum Jahresabschluss gegenüber dem Schulträger nach (Ausgabennachweis). Das Verfahren und die Termine des Nachweises werden vom Schulträger festgelegt. Auf einen Sachbericht wird verzichtet. In dem Ausgabennachweis werden keine Individualdaten der Schülerinnen und Schüler, denen Leistungen gewährt wurden, ausgewiesen.

Erläuterung zu Absatz 2:

Für die Abwicklung des Sozialfonds werden sowohl für die Zumessung des Anteils je Schule als auch für die Verwendung der Mittel personenbezogene Daten benötigt. Rechtsgrundlage für die Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist § 65 Abs. 1, 2, 3 und 6 BbgSchulG. Es werden dabei nur die Daten übermittelt, die für die Zumessung des Anteils je Schule als auch für die Verwendung der Mittel notwendig sind. Die Übermittlung der Daten ist damit auf das absolut notwendige Minimum beschränkt. Die Unterlagen nebst den Belegen verbleiben in der Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt am Ende des Haushaltsjahres einen Nachweis über den Anlass und die Höhe der Ausgabe nach den Vorgaben des Schulträgers. Dieser Nachweis gegenüber dem Schulträger erfolgt ohne Sachbericht und ohne Namensangaben. Zur Prüfung der Angaben sollte dem Schulträger eine prüffähige Belegliste mit Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Zahlungsempfänger und geförderte Leistung, Höhe der Leistung vorgelegt werden.

Als **Anlage 2 der Handreichung** ist ein Muster für den Verwendungsnachweis der Einzelschule an den Schulträger beigelegt.

(3) Der Schulträger weist den Einsatz der Mittel in listenmäßiger Form gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium jeweils zum 31. März nach (Anlage 2).

Erläuterung zu Absatz 3:

Es ist darauf zu achten, dass auch in diesem Fall zum Ausgabennachweis keine Individualdaten der Schülerinnen und Schüler als Beleg beigelegt werden. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln. Sie verbleiben in der Schule und werden nur auf Anforderung dem Schulträger bzw. dem Prüfer vorgelegt. Auf Vorlage der einzelnen Nachweise aus den Schulen wird verzichtet.

Der Schulträger vermerkt das Ergebnis seiner Prüfung der einzelnen Ausgabennachweise auf dem Vordruck.

(4) Grundsätzlich stehen Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Haushaltsjahres entsprechend den Regelungen über das kommunale Haushaltsrecht im Folgejahr erneut zur Verfügung, soweit mindestens der aus dem Vorjahr übertragene Betrag verbraucht wurde. Von einzelnen Schulen nicht ausgeschöpfte Mittel kann der Schulträger im Benehmen mit den Schulen auch anderen Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich für die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Zwecke zur Verfügung stellen. Träger von Schulen in freier Trägerschaft verfahren entsprechend.

Erläuterung zu Absatz 4:

Nicht ausgeschöpfte Mittel des Vorjahres können faktisch nur einmal in das jeweilige Folgejahr übertragen werden.

Die Schulträger sollten sich gemeinsam mit den Schulen über das Verfahren und eventuell über Stichtage zu einer möglichen Umverteilung verständigen.

7 - Geltungsdauer

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die RL-Sozialfonds vom 7. August 2008 (ABl.MBJS S. 219), geändert durch Richtlinien vom 20. Juli 2010 (ABl.MBJS S. 171) außer Kraft.

Anlage 1 - RL Sofo
(zu Nummer 5 Absatz 1)

An das
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
evelin.steinert@mbjs.brandenburg.de
Referat 25
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Teilnahme am Sozialfonds

Bezug: Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds)

1. Antragsteller

Schulträger:

Anschrift (Straße/ PLZ/ Ort/ Landkreis):

Auskunft erteilt (Name/ Tel.: (Durchwahl)/ E-Mail-Adresse)

Bankverbindung (Konto-Nr.:/ BLZ/ Kreditinstitut):

2. Maßnahme

Im Haushaltsjahr _____ wird für insgesamt _____ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 10 sowie der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, die vom Eigenanteil nach der Lernmittelverordnung (LernMV) befreit sind, die Einrichtung eines Sozialfonds beantragt.

Die Schülerinnen und Schüler verteilen sich auf folgende Schulen:

Amtliche Schulnummer	Anzahl der nach der LernMV vom Eigenanteil befreiten Schüler
Summe:	

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....
 (Ort/Datum)

.....
 (Unterschrift)

4. Ergebnis der Antragsprüfung durch das MBS

Nach Prüfung des Antrags werden dem Antragsteller für die Einrichtung eines Sozialfonds Mittel in Höhe von _____ € zugewiesen.

.....
 (Ort/Datum)

.....
 (Dienststelle/ Unterschrift)

Anlage 2 - RL Sofo
(zu Nummer 6 Absatz 3)

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 25
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 20__

Betr.: Mittelzuweisung gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds)

1. Zuwendungsempfänger

Schulträger	Ansprechpartner
Straße	Telefonnummer
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

Durch Zuwendungsbescheid des MBJS vom _____ Aktenzeichen 25.02 wurden dem Schulträger _____ Euro für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus Haushalten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden (Zielgruppe), zugewiesen. Aus dem Vorjahr standen Mittel in Höhe von _____ Euro zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr stand eine Gesamtsumme in Höhe von _____ Euro zur Verfügung.

2. Nachweis der Ausgaben

Amtliche Schulnummer	Vom Schulträger zugewiesene Mittel*	Von der Schule verausgabte Mittel	Überschuss/Fehlbetrag
Summe			

* Hier wird die im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Gesamtsumme (Zuwendung des jeweiligen Haushaltsjahres + nicht verbrauchte Mittel des Vorjahres) zu Grunde gelegt.

3. Abgleichung

Zuwendungen des Schulträgers aus dem Sozialfonds (Gesamtsumme)	€
Summe der Ausgaben	€
Fehlbetrag/Überschuss	€

Die nicht verausgabten Mittel werden

in Höhe von € entsprechend den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts ins nächste Haushaltsjahr übertragen.

oder

in Höhe von € unaufgefordert an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zurück überwiesen.

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecke verwendet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen

Der Unterzeichnerin/ dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

5. Ergebnis der Prüfung durch das MBSJ

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Anlage 1 - Handreichung

Schule	Schulleiter
Straße	Telefonnummer
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

An die
Gemeindekasse

.....
.....
.....

Zahlungsanweisung

Betr.: Zahlungsanweisung für Ausgaben gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler

Die Zahlung in Höhe von _____ € erfolgt aus folgendem Anlass:

(Zahlungsgrund) _____
und ist auf folgendes Konto des Empfangsberechtigten zu überweisen.

Kto.-Nr.: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Name: _____

Vorname: _____

Fälligkeit zum _____ sofort

aus Buchungsstelle _____ im Haushaltsjahr _____

Für die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum, Unterschrift (Schulleiter/in)

Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit:

Ort, Datum, Unterschrift (Kommunalbedienstete/Schulsekretariat)

Anlage 2 - Handreichung

Schule	Schulleiter
Straße	Telefonnummer
PLZ, Ort	E-Mail-Adresse

An den Schulträger

.....

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 20__

Mittelzuweisung gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler

Anlage: Beleglisten

Durch Zuwendungsbescheid der/des _____ (Schulträgergemeinde) vom _____ Aktenzeichen _____ wurden der Schule _____ Euro für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus Haushalten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden (Zielgruppe) zugewiesen.

1. Allgemeine Angaben zur Zielgruppe

Kategorie		Anzahl	in %
Anzahl Schüler Klasse 1 - 10			100 %
davon aus einkommensschwachen Haushalten			%
davon	Befreiung gem. LernMV		
	Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag		
	finanzielle Notlage*		

* gesondert aufführen mit Stichpunktbeurteilung der konkreten Notlage des Einzelfalls

2. Nachweis der Ausgaben

Leistung (Zuwendungsgrund)	Ausgabe je Schüler/in	Anzahl Schüler	Gesamtausgaben
Insgesamt			

3. Ausgleichung

Zuwendungen des Schulträgers aus dem Sozialfonds	€
Summe der Ausgaben	€
Überschuss	€

Es wird gebeten, die nicht verausgabten Mittel ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen.
(ggf. streichen)

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. Es wird versichert, dass

- die Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecke verwendet wurden,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
(Ort/Datum) (Unterschrift)

5. Ergebnis der Prüfung durch die gemeindliche/kreisliche Rechnungsprüfung

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen

.....
(Ort/Datum) (Dienststelle/Unterschrift)



Bundesweite Aktion der Zeitbild-Stiftung: „Green Day - Schulen checken grüne Jobs“

„Green Day“ ist der neue jährliche Berufsorientierungstag für Umweltberufe. Beim „Green Day“ lernen Schülerinnen und Schüler der 8. bis 13. Klasse Berufs- und Studienperspektiven in den Bereichen Umweltschutz, Grüne Technologien und Klimaschutzforschung kennen. Erstmals am 12. November 2012 zeigen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, welche Bedeutung Umwelt- und Klimaschutz für Ausbildung und Studium haben. Dabei geht es um alle Tätigkeitsfelder, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf Umwelt- und Klimaschutz haben. Das „Green Day“-Team bringt interessierte Jugendliche mit Unternehmen - vom mittelständischen Handwerksbetrieb bis zum industriellen Großkonzern - in ihrer Region zusammen. Weitere Informationen und Anmeldung zum „Green Day“ unter www.greenday2012.de und www.facebook.com/greendaydeutschland.

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das **Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stellen zum **nächstmöglichen Termin** zu besetzen:

I. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen

1. **Grundschule „M. Andersen Nexö“
Frankfurter Straße 74
15518 Briesen**
2. **Grundschule Seelow
Straße der Jugend 7
15306 Seelow**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage, die unter Nummer 2 benannte Stelle mit Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

II. Stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

**Grundschule „M. Andersen Nexö“
Frankfurter Straße 74
15518 Briesen**

Aufgaben:

- a) Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamtsamt Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Das **Staatliche Schulamtsamt Cottbus** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum Schuljahr 2013/14 neu zu besetzen:

1. **Schulleiterin oder Schulleiter der Grundschule Finsterwalde-Nehesdorf Kantstraße 1 03238 Finsterwalde**

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den verschiedenen Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Besetzung der vorgenannten Funktionsstelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtenengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. **Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter der Reinhard Lakomy-Grundschule Groß Gaglow Gallinchener Straße 4 OT Groß Gaglow 03051 Cottbus**

Aufgaben:

- a) Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der/dem Leiterin/Leiter der Schule;

- b) Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
- c) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Koordinierung der pädagogischen Arbeit, Beratung der an der Schule tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule. Der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das Amt einer Konrektorin oder eines Konrektors bzw. eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung unter Angabe der angestrebten Funktion zu richten an das

Staatliches Schulamt Cottbus
Herr Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Das **Staatliche Schulamt Perleberg** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen neu zu besetzen:

1. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der Mosaik-Schule
- Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ -
Lietzenweg 2a
16909 Wittstock

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt (bei Lehrkräften mit der Befähigung als Lehrer unterer Klassen wird der Nachweis einer Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen vorausgesetzt);
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der Waldschule Oranienburg
Köllner Straße 21
16515 Oranienburg**

- Besetzung zum 01. Februar 2013 -

Aufgaben:

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgruppen;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der

Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamtes Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Str. 49
19348 Perleberg.**

Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Lehrbefähigung in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**

Bewerbungsfrist: 30.09.2012

Arbeitsbeginn: 01.02.2013

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Kabul, Afghanistan (Amani-Oberrealschule) ist zu besetzen.

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, den Lehrereinsatz an Partnerschulen zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, für die aus Deutschland vermittelten Lehrkräfte Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den afghanischen Stellen
- Kooperationskompetenz
- Hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst

- Ausgezeichnete Englischkenntnisse
- Diplomatisches Geschick
- Hohe Teamfähigkeit

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an den afghanischen Partnerschulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort im Bereich DaF eingesetzten Lehrkräfte
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in Kabul hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit und Beratung der afghanischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht
- Demonstrationsunterricht an den zu betreuenden Schulen

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt

- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3
50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig/unbedingt an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf (3.1)

**Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Frei-

stellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

- Drittbewerber sind zulässig -

Ansprechpartner:

hans-georg.schroeder@bva.bund.de

Tel.: 01888-358-1446

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine Einsatzzeit voraussichtlich bis zum 31.07.2015 ermöglichen.

Eine Mitreise von Familienangehörigen oder Lebenspartnern ist nicht möglich.

Die Bewegungsmöglichkeiten sind nach den Sicherheitsvorgaben des Auswärtigen Amtes eingeschränkt.

Die Tropentauglichkeit muss nachgewiesen werden.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Concepción, Chile

Besetzungsdatum: 01.02.2013

Bewerbungsende: 14.09.2012

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

International Baccalaureate (gemischtsprachig) im Aufbau

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 804

Lehrbefähigung für die Sek. I und/oder II

Bes. Gr. A 14, A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse und die Fakultas in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf (3.1)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Be-

werberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

380

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 8 vom 12. Oktober 2012

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0